

# 31/16

30. September 2016

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Erste Ordnung zur Änderung der Grundsätze  
für Studien- und Prüfungsordnungen für  
Bachelor- und Masterstudiengänge der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft Ber-  
lin (Rahmenstudien- und -prüfungsordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge –  
RStPO - Ba/Ma)**

vom 9. Mai 2016 . . . . . 587

**htw**

Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

## HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

### **Erste Ordnung zur Änderung der Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge – RStPO - Ba/Ma)**

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 und § 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58), erlässt der Akademische Senat am 9. Mai 2016 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (AMBl. HTW Berlin Nr. 04/2013)<sup>1,2</sup>:

#### **Artikel I**

##### **Nr. 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird nach Anlage 7 um eine Zeile wie folgt ergänzt:

"8 Als Zweitsprachen anzuerkennende Fremdsprachen"

##### **Nr. 2**

##### **§ 2 Ziele des Studiums**

Die Absätze 4 bis 7 werden ersetzt durch:

"(4) Mit der verpflichtenden Ausbildung in mindestens einer Fremdsprache, einem teilweise englischsprachigen Lehrangebot und einem für ein Austauschstudium im Ausland konzipierten Vertiefungs-/Mobilitätssemester werden vor allem den Bachelorstudierenden Möglichkeiten zur Vorbereitung auf eine international ausgerichtete Tätigkeit angeboten.

(5) Die Lehrangebote der einzelnen Studiengänge stehen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität grundsätzlich für alle Studierenden der HTW Berlin offen.

(6) Zur Unterstützung der interdisziplinären Ausrichtung des Studiums sowie zur Erhöhung der Flexibilität in der Organisation des Studiums sind die Studiengänge gehalten, auch Studienleistungen anzuerkennen, die außerhalb des curricularen Rahmens eines Studienganges erbracht worden sind, wenn diese für einen gleichwertigen Kompetenzzuwachs stehen.

(7) <sup>1</sup>Die HTW Berlin verpflichtet sich, alle Studienprogramme mit einem akademischen Abschluss einer internen und externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. <sup>2</sup>Die Sicherung der Qualität der Lehre erfolgt unter Einbindung der Studierenden und Alumni. <sup>3</sup>Entsprechende Regelungen sind in den Grundsätzen für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre an der HTW Berlin in der jeweils gültigen Fassung enthalten."

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 18. Mai 2016.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 11. August 2016 und 8. September 2016.

**Nr. 3****§ 3 Studiengangprofile, Erreichen eines Lernergebnisses, Regelstudienzeit, Gliederung der Studiengänge**

In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort "befähigt" durch das Wort "berechtigt" ersetzt.

In Absatz 3 wird Satz 2 ersetzt durch "<sup>2</sup>**Weiterbildende Masterstudiengänge** setzen nach dem ersten akademischen Abschluss zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus und dienen der akademisch fundierten Vertiefung und Erweiterung der dabei gewonnenen beruflichen Erfahrungen."

In Absatz 6 wird Satz 1 ersetzt durch "<sup>1</sup>Für das Erreichen eines Lernergebnisses und des Studienabschlusses durch die Studierenden wird ein in Zeitstunden ausgewiesener Arbeitsaufwand (Workload) angenommen, der sich zusammensetzt aus Präsenzzeit in Lehrveranstaltungen, (angeleitetem) Selbststudium, Prüfungs- und Prüfungsvorbereitungszeit, Abschluss- oder semesterbegleitenden Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika."

In Absatz 7 Satz 4 werden vor dem Wort "insgesamt" die Wörter "in der Regel" eingefügt.

In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 ersetzt durch "<sup>1</sup>Die Fachbereiche sind verpflichtet, ihre Studien- und Prüfungsordnungen, die Modularisierung der Studieninhalte und das Lehrangebot so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen und bei einem entsprechenden Angebot ohne zeitlichen Verzug durch ein Master-Studium im Folgesemester fortgesetzt werden kann. <sup>2</sup>Den Belangen Studierender im Mutterschutz, Studierender mit Kindern während der Elternzeit, behinderter oder chronisch kranker Studierender sowie Studierender mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes ist angemessen Rechnung zu tragen."

In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort "Bachelorstudiengängen" die Wörter "im Präsenzstudium" eingefügt.

**Nr. 4****§ 4 Art und Umfang des Lehrangebotes, Modularisierung, Studienorganisation**

In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 ersetzt durch "<sup>2</sup>Ein Standardmodul umfasst fünf oder mehr Leistungspunkte. <sup>3</sup>Bei Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodulen können Module im Umfang von 2 oder 4 Leistungspunkten definiert werden. <sup>4</sup>Praxisphasen in einem Bachelorstudium sind in einem Umfang von 15 bis 25 Leistungspunkten vorzusehen."

Absatz 3 wird ersetzt durch "(3) <sup>1</sup>Bei Bachelorarbeiten umfasst der Bearbeitungsaufwand grundsätzlich 12 und mindestens 10 Leistungspunkte. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann von einem Seminar im Umfang von 3 Leistungspunkten begleitet werden. <sup>3</sup>Bei Masterarbeiten umfasst der Bearbeitungsaufwand grundsätzlich 25, mindestens jedoch 20 und höchstens 30 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann von einem Seminar im Umfang von 5 Leistungspunkten begleitet werden. <sup>5</sup>Das Studium schließt immer mit einem Kolloquium ab, welches modular zur Abschlussarbeit oder zum Abschlussarbeit begleitenden Seminar gehören kann."

In Absatz 5 wird Satz 1 ersetzt durch "<sup>1</sup>Bei den Lehrveranstaltungen werden in der Regel folgende Veranstaltungsformen mit didaktisch bedingt festgelegten Teilnehmerzahlen unterschieden:

- Vorlesung (V)
- Seminaristischer Lehrvortrag (SL)
- (Projekt-)Seminar (PS)
- Begleitübung (BÜ)
- PC-Übung (PCÜ)
- Praktische Übung/Laborpraktikum/Studioarbeit (PÜ/LPr/StA)
- E-Learning (EL)
- Fachpraktikum (FP)
- Bachelor-/Masterarbeit (BA/MA)."

Nach Satz 5 wird ein neuer Satz 6 wie folgt eingefügt "PC-Übungen beinhalten Veranstaltungen mit aktiven Beiträgen der Studierenden in IT-Laboren mit Anwendungen von Spezialsoftware."

Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden die Sätze 7 bis 10 und es werden folgende Sätze 11 bis 15 angefügt:

<sup>11</sup>Das Fachpraktikum ist i.d.R. eine zusammenhängende Vollzeittätigkeit mit einem curricular definierten Workload in einer Ausbildungsstelle außerhalb der HTW Berlin. <sup>12</sup>Ausbildungsziel des Fachpraktikums ist es, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in einer modernen Arbeitsumgebung zu vertiefen und durch praktische Arbeit neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

<sup>13</sup>In der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit oder Masterarbeit) werden eigenständig wissenschaftliche oder künstlerische Methoden, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen angewendet. <sup>14</sup>Der bzw. die Lehrende unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen. <sup>15</sup>Die Studierenden arbeiten weitgehend selbständig."

In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort "Wahlangebote" durch "Wahlpflichtangebote" ersetzt. Satz 7 wird ersetzt durch "<sup>7</sup>Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Wahlpflichtmodule bei weniger als zehn Studierenden, die zu Semesterbeginn belegt haben."

## **Nr. 5**

### **§ 6 Studienfachberatung**

Absatz 2 wird ersetzt durch "(2) Besonders befähigte und an einer anschließenden Promotion interessierte Studierende in Master-Studiengängen werden in der Studienendphase oder nach Studienabschluss durch die Studienfachberatung in geeigneter Weise unterstützt."

## **Nr. 6**

### **§ 7 Einordnung und Umfang der Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule und der Fremdsprachenausbildung**

In Absatz 4 wird Satz 6 ersetzt durch „Als zweite Fremdsprache können auch Kenntnisse in Sprachen außerhalb des Angebotes der Zentraleinrichtung Fremdsprachen gemäß Anlage 8 angerechnet werden."

## **Nr. 7**

### **§ 8 Grundsätze für Prüfungen und Prüfungsordnungen der Studiengänge**

In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe e) wird „(§ 28 Abs. 5)“ ersetzt durch "(§ 28 Abs. 5, Anl. 3 S. 4)". In Abs. 3 Satz 1 Buchstabe g) wird „(§ 14 Abs. 8, § 28, Anlage 4)“ ersetzt durch "(§ 28 Abs. 3, Anlage 4)".

## **Nr. 8**

### **§ 9 Modulprüfungen**

In Absatz 1 wird Satz 3 ersetzt durch "Eine Modulprüfung kann aus abschließenden mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungsleistungen (Modulabschlussprüfung – §§ 10 und 11) in einem der dafür vorgesehenen Prüfungszeiträume und/oder aus bis zu zwei modulbegleitend geprüften Studienleistungen (§ 12) bestehen."

Satz 5 wird ersetzt durch "<sup>5</sup>Eine Modulprüfung darf nicht mehr als drei Prüfungsleistungen umfassen."

In Absatz 3 Satz 1 wird die Ziffer "2" durch die Ziffer "3" ersetzt.

**Nr. 9****§ 10 Schriftliche Modulabschlussprüfungen**

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Klausuren" die Wörter " in Schrift- und elektronischer Form" angefügt.

**Nr. 10****§ 11 Mündliche Modulabschlussprüfungen**

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**Nr. 11****§ 12 Modulbegleitend geprüfte Studienleistungen**

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt <sup>2</sup>"Sie dürfen vorgesehen werden, wenn das angestrebte Kompetenzportfolio des Moduls einen differenzierten Prüfungsansatz und eine von den üblichen Modulabschlussprüfungen abweichende Prüfungsform erfordert." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Absatz 2 wird ersetzt durch: <sup>1</sup>Für mündliche modulbegleitend geprüfte Studienleistungen gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht, soweit sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>§ 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

**Nr. 12****§ 13 Modalitäten, Organisation, Durchführung von Modulprüfungen**

§ 13 wird in Gänze ersetzt durch:

"(1) <sup>1</sup>Modulabschlussprüfungen und modulbegleitend geprüfte Studienleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen oder Einzelleistungen durchgeführt oder erbracht. <sup>2</sup>Gruppenprüfungen sind nur zulässig, wenn die Beiträge der einzelnen Studierenden identifizierbar sind und individuell beurteilt werden können.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind in der Unterrichtssprache zu erbringen. <sup>2</sup>Die Durchführung von Modulprüfungen in einer anderen als der Unterrichtssprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfer(in). <sup>3</sup>Das Einvernehmen ist zu Beginn des Semesters schriftlich herzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Art von Modulprüfungen gemäß §§ 10 bis 12, deren Form und Umfang sind in der Modulbeschreibung festzulegen. <sup>2</sup>Sieht die Modulbeschreibung alternative Formen einer Modulprüfung vor, so müssen die Anforderungen vergleichbar sein. <sup>3</sup>Modulprüfungen jeweils gleicher Form sind nach gleichen Maßstäben zu beurteilen. <sup>4</sup>Die übrigen Modalitäten der Modulprüfung inklusive der entsprechenden Termine legt der oder die Prüfer(in) im Rahmen der geltenden Prüfungsordnung schriftlich fest. <sup>5</sup>Sie werden zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekannt gemacht und dürfen mit Ausnahme von Terminen danach nicht mehr geändert werden. <sup>6</sup>Grundsätzlich werden Prüfungen an der HTW Berlin abgenommen oder an der Einrichtung der Durchführung der Lehrveranstaltung. <sup>7</sup>Abweichende Prüfungsorte sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(4) Der oder die Prüfer(in) ist berechtigt, bei Prüfungen eine Identitätskontrolle bei den teilnehmenden Studierenden vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Für Modulabschlussprüfungen gemäß §§ 10 und 11 werden regelmäßig ein erster Prüfungszeitraum von drei Wochen innerhalb der letzten drei Wochen der Vorlesungszeit und der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit sowie ein zweiter Prüfungszeitraum von zwei Wochen innerhalb der letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit und der ersten Woche der Vorlesungszeit des auf den ersten Prüfungszeitraum folgenden Semesters angeboten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume werden durch den akademischen Senat jeweils im Zusammenhang mit den Vorlesungszeiten beschlossen. <sup>3</sup>In jedem Prüfungszeitraum soll je Modul nur eine Modulprü-

fung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Für Fernstudiengänge können abweichende 1. und 2. Prüfungszeiträume während des Semesters festgelegt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an Voraussetzungen geknüpft werden. <sup>2</sup>Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist in jedem Fall die Erstbelegung des entsprechenden Moduls gemäß § 19 Hochschulordnung (HO) und eine gültige Prüfungsanmeldung. <sup>3</sup>Werden eine oder mehrere modulbegleitend geprüfte Studienleistungen durch Studierende vor dem ersten Prüfungszeitraum erbracht, so erfolgt die Prüfungsanmeldung durch den oder die Prüfer(in) mit der Notenmeldung. <sup>4</sup>Für weiterbildende und Fernstudiengänge kann in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden, dass die Belegung zugleich die Prüfungsanmeldung ist; der Belegrücktritt ist dann zugleich auch der Rücktritt von der Prüfungsanmeldung. <sup>5</sup>Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung in einem Masterstudiengang ist der erfolgreiche erste akademische Abschluss. <sup>6</sup>Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung können in den Studien- und Prüfungsordnungen und/oder Modulbeschreibungen geregelt werden. <sup>7</sup>Eine Anwesenheitspflicht als Prüfungsvoraussetzung für einzelne Module ist nur zulässig, wenn sie für die Erlangung der zu erwerbenden Kompetenz erforderlich ist (z.B. in technischen Laboren oder für Kommunikationskompetenzen). <sup>8</sup>Eine Öffnungsklausel für Versäumnisse ist vorzusehen.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungsanmeldung durch die oder den Studierende(n) gemäß Absatz 6 muss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums erfolgen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Die Prüfungsanmeldung muss zu dem Modul erfolgen, das gemäß § 19 HO (erst-)belegt worden ist. <sup>3</sup>Bis zu diesem Termin kann eine Prüfungsanmeldung ohne Angaben von Gründen wieder zurückgenommen oder geändert werden.

(8) <sup>1</sup>Bei Nichtbestehen bzw. Versäumnis der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum wird eine weitere Prüfungsmöglichkeit im 2. Prüfungszeitraum angeboten. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen oder Versäumnis einer Prüfung im 2. Prüfungszeitraum ist ein weiterer Prüfungsversuch frühestens im nächsten Prüfungszeitraum möglich. <sup>3</sup>Für jeden Prüfungstermin ist eine Prüfungsanmeldung innerhalb der Prüfungsanmeldefrist erforderlich. <sup>4</sup>Eine neuerliche Teilnahme an der oder den entsprechenden Lehrveranstaltung(en) in einem der Folgesemester kann von der Hochschule unbeschadet von § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 8 dieser Ordnung sowie § 19 Absatz 3 HO nicht gewährleistet werden.

(9) <sup>1</sup>Macht der oder die Studierende im Rahmen eines schriftlichen Antrages an den Prüfungsausschuss bis in der Regel sechs Wochen nach Semesterbeginn glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen ihm oder ihr gestatten, die Modulprüfung in einer anderen vergleichbaren Form und/oder in besonderen Ausnahmefällen zu einem anderen Termin zu erbringen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss trifft unverzüglich eine Entscheidung in Abstimmung mit den Prüfer(inne)n und teilt diese über die Prüfungsverwaltung dem oder der Studierenden schriftlich mit."

## Nr. 13

### § 14 Leistungsbeurteilungen und Modulnoten

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Noten" ersetzt durch "Leistungsbeurteilungen".

Absatz 4 wird ersetzt durch "(4)<sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung gemäß § 9 Absatz 1 und 2 aus mehreren Prüfungskomponenten, so wird die Modulnote aus den Leistungsbeurteilungen für die einzelnen Komponenten gemittelt, wobei die Gewichtung der einzelnen Teilnoten in der Modulbeschreibung auszuweisen ist. <sup>2</sup>Dabei wird die Modulnote auf die zweite Stelle hinter dem Komma durch Abschneiden berechnet und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gemäß der Notenskala in Spalte 2 der Tabelle in Absatz 1 kaufmännisch gerundet. <sup>3</sup>Ergibt sich bei der Berechnung ein Zahlenwert, der exakt zwischen zwei Noten liegt, so ist die bessere Note zu vergeben. <sup>4</sup>Durch die Mittelbildung kann die Modulprüfung insgesamt bestanden sein, auch wenn einzelne Teilleistungen mit der Note 5,0 oder weniger als der Hälfte der erreichbaren Punktzahl bewertet wurden. <sup>5</sup>Zielen verschiedene Prüfungskomponenten eines Moduls auf die Überprüfung verschiedener Kompetenzen ab (z.B. praktische Laborübung und theoretische Prüfung), so kann im Ausnahmefall in der Prüfungsordnung festgelegt werden, dass alle Komponenten bestanden sein müssen. <sup>6</sup>Prüfungskomponenten, die undifferenziert bewertet werden, müssen bestanden sein, gehen aber nicht in die Modulnote ein."

Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8.

Im Absatz 8 (neu) wird Satz 1 ersetzt durch "<sup>1</sup>Die Modulnoten müssen von dem oder der Prüfer(in) oder dem oder der Modulverantwortlichen online authentifiziert und schriftlich mit Unterschrift an die zuständige Fachbereichsverwaltung spätestens drei Wochen nach Ablauf des 1. bzw. 2. Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden."

## **Nr. 14**

### **§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen**

In Absatz 1 wird Satz 1 ersetzt durch "<sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen."

Absatz 3 wird ersetzt durch "<sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholungsprüfung (3. Prüfungsversuch) kann im Einvernehmen mit dem oder der Prüfer/in und auf Beschluss des Prüfungsausschusses innerhalb der Wiederholbarkeitsfrist auch während des Semesters außerhalb der Prüfungszeiträume terminiert werden, wenn zwischen Notenbekanntgabe und Prüfung mindestens zwei Wochen liegen."

Absatz 4 wird ersetzt durch "<sup>1</sup>Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen analog zu § 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3. <sup>3</sup>Das Gesamtbewertungsverfahren soll für beide Prüfungszeiträume jeweils spätestens eine Woche nach der Notenmeldefrist gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 abgeschlossen sein."

Absatz 9 wird ersetzt durch "<sup>1</sup>Abweichend von Absatz 8 kann einmalig von den unter a bis d aufgeführten Wahlpflichtoptionen eines Studiengangs insgesamt ein Modul, das endgültig nicht bestanden wurde, durch ein anderes Modul der gleichen Option ersetzt werden:

- a) eines der Wahlpflicht-Module eines Studienganges, das nicht Teil eines curricular vorgesehenen Studienschwerpunktes ist oder
- b) eines der AWE Module oder
- c) eine curricular verknüpften Fremdsprachen-Modulgruppe oder
- d) ein curricular verknüpfter Studienschwerpunkt (Modulgruppe).

<sup>2</sup>Für c) ist in diesem Fall eine andere curricular verknüpfte Fremdsprachen-Modulgruppe zu wählen oder zu d) ein anderer curricular verknüpfter Studienschwerpunkt."

## **Nr. 15**

### **§ 18 Einwendungen gegen die Bewertung von Modulprüfungen**

Absatz 2 wird ersetzt durch "<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung dem oder der jeweiligen Prüfer(in) zu, welche(r) dem Prüfungsausschuss seine oder ihre schriftliche Stellungnahme (Erstgutachten) und ggf. Neubewertung zusammen mit den Prüfungsunterlagen übermittelt. <sup>2</sup>Erweist sich der oder die Prüfer(in) als befangen oder steht er oder sie für eine Neubewertung nicht zur Verfügung, so ist ein Zweitgutachten einzuholen, welches das Erstgutachten ersetzt. <sup>3</sup>Dem oder der Studierenden ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses zusammen mit der schriftlichen Stellungnahme des oder der Prüfers/in oder mit dem Zweitgutachten und ggf. die Neubewertung gemäß § 19 Abs. 6 mitzuteilen."



**Nr. 16****§ 19 Prüfungsausschuss**

In Absatz 6 wird Satz 2 ersetzt durch "Belastende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

**Nr. 17****§ 20 Prüfungskommission**

Die Absätze 2 und 3 werden ersetzt durch

"(2) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission sollen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder angehören, und zwar:

- a) der oder die Prüfer(in), der oder die als Professor(in) der HTW Berlin die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter(in)),
- b) der oder die Prüfer(in), der oder die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter(in)).

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt den oder die Vorsitzende/n der Prüfungskommission aus dem Kreis der begutachtenden HTW-Professor/innen. <sup>3</sup>Lehrt kein(e) Gutachter(in) im Studiengang, kann der Prüfungsausschuss eine/n Professor(in) des Studienganges als Vorsitzende(n) der Prüfungskommission festlegen. <sup>4</sup>Zum bzw. zur Zweitgutachter(in) kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden, die keine Lehre an der HTW Berlin ausübt, aber mindestens über den mit der Abschlussprüfung angestrebten oder gleichwertigen akademischen Grad verfügt. <sup>5</sup>Als Erstgutachter(innen) können auch Professor(inn)en der HTW Berlin im Ruhestand oder Honorarprofessor(inn)en der HTW Berlin eingesetzt werden.

(3) Die Prüfungskommission kann als beratende Sachverständige insbesondere hinzuziehen:

- Lehrkräfte, die im Studiengang bzw. Fachgebiet unterrichtet haben,
- Vertreter(innen) aus Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen der Berufspraxis, mit deren Unterstützung die Abschlussarbeit angefertigt wurde."

Absatz 5 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.

In Absatz 8 (neu) Satz 2 werden die Wörter "durch die oder den Vorsitzende(n) des zuständigen Prüfungsausschusses" gestrichen.

**Nr. 18****§ 21 Abschlussprüfung**

In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Fachbereich" die Wörter "oder dem BIFAW" eingefügt.

**Nr. 19****§ 22 Zulassung zur Abschlussprüfung**

Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch

"(1) <sup>1</sup>Zur Abschlussprüfung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang wird zugelassen, wer im betreffenden Studiengang an der HTW Berlin immatrikuliert ist, sich zur Abschlussprüfung angemeldet hat und mindestens die Leistungspunkte der Module aus den Semestern erworben hat, die der Anfertigung der Abschlussarbeit vorangehen. <sup>2</sup>In der Prüfungsordnung sind die Module und die Zahl der vorausgesetzten Leistungspunkte festzulegen. <sup>3</sup>Ein(e) Kandidat(in) kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu zehn der nach Satz 2 festgelegten Leistungspunkte noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>4</sup>In Bachelorstudiengängen müssen außerdem die Module der ersten drei Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen sein und in Bachelorfernstudiengängen die ersten vier Studienplansemester.

(2) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung macht der oder die Studierende Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit und für die Prüfer(innen). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Abschlussarbeit sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit schriftlich fest. <sup>3</sup>Macht der oder die Studierende keinen oder einen unvollständigen oder einen ungeeigneten Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss bestimmt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat das Recht, eigenständig Themen für Abschlussarbeiten zu vergeben und Prüfer(innen) festzulegen. <sup>5</sup>Über diese Beschlussfassungen werden der oder die Studierende und die Prüfungsverwaltung unverzüglich informiert."

## **Nr. 20**

### **§ 23 Durchführung der Abschlussarbeit**

Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) <sup>1</sup>Im Rahmen eines behinderungsbedingten Nachteilsausgleichs kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine längere Bearbeitungsfrist festlegen. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der festgelegten Bearbeitungsfrist ist nur in Ausnahmefällen möglich; die Entscheidung trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Bei Krankheit verlängern sich die Fristen nach Absatz 2 um die Zeit der Krankheit, wenn diese unverzüglich durch ein ärztliches Attest, ggf. ein amtsärztliches Attest, mit konkreter Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit und deren Dauer nachgewiesen und vom Prüfungsausschuss anerkannt wurde. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist darf maximal auf das Doppelte der festgelegten Bearbeitungszeit verlängert werden. <sup>5</sup>Bei Schwangerschaft verlängern sich die Fristen um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes."

Absatz 6 wird ersetzt durch:

"(6) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten. <sup>2</sup>Während der Anfertigung der Abschlussarbeit hat der oder die Erstgutachter(in) die oder den Studierende(n) anzuleiten und zu beraten."

## **Nr. 21**

### **§ 25 Kolloquium**

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: "<sup>2</sup>Den Termin für das Kolloquium legt die Prüfungskommission fest. <sup>3</sup>Dabei sind die Belange der Studierenden angemessen zu berücksichtigen." Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Absatz 9 wird ersetzt durch:

„(9) <sup>1</sup>Das Kolloquium ist auch dann mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der oder die Studierende den festgelegten Termin versäumt oder von der angetretenen Prüfung zurücktritt, obwohl kein zulässiger Versäumnis- oder Rücktrittsgrund vorliegt. <sup>2</sup>Versäumnis- oder Rücktrittsgründe sind unverzüglich (d.h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen) nachzuweisen. <sup>3</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss."

## **Nr. 22**

### **§ 26 Freiversuch**

Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt "<sup>2</sup>Die Freiversuchsregelung gilt für Abschlussarbeiten nur, wenn diese einschließlich von Verlängerungszeiten innerhalb der Regelstudienzeit abgegeben wurde." Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

**Nr. 23****§ 27 Berechnung der Gesamtnote und des Gesamtprädikats**

Die Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

"(1) <sup>1</sup>Das Gesamtprädikat des Abschlusses ergibt sich aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewogenes arithmetisches Mittel der Teilnoten ( $X_1, X_2, X_3$ ) nach der Formel  $X = aX_1 + bX_2 + cX_3$  berechnet, nach der zweiten Stelle hinter dem Komma abgeschnitten und auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet wird. <sup>2</sup>Die Teilnoten sind:

- a) der nach den Leistungspunkten je Modul ermittelte gewogene Mittelwert der Modulnoten, die gemäß § 14 Absatz 5 bis 7 in die Berechnung der Abschlussnote Eingang finden (Größe  $X_1$ ); dabei wird die errechnete Note nach den ersten beiden Stellen hinter dem Komma abgeschnitten,
- b) die Note der Abschlussarbeit (Größe  $X_2$ ) und
- c) die Note des Kolloquiums (Größe  $X_3$ ).
- d) <sup>3</sup>Die Studiengänge können eine Regelung vorsehen, gemäß der die Abschlussarbeit und das Kolloquium in einer Note (Größe  $X_4$ ) entsprechend der Gewichtungen nach den Sätzen 5 bis 7 zusammengefasst wird. <sup>4</sup>Die Prädikatsformel lautet dann  $X = aX_1 + dX_4$ .

<sup>5</sup>Für die Gewichtungsfaktoren im Bachelor gilt:

$$a = 0,75; b = 0,15 \text{ und } c = 0,10; d = b + c = 0,25.$$

<sup>6</sup>Für die Gewichtungsfaktoren im Master mit 90 Leistungspunkten gilt:

$$a = 0,50; b = 0,40 \text{ und } c = 0,10; d = b + c = 0,50.$$

<sup>7</sup>Für die Gewichtungsfaktoren im Master mit 120 Leistungspunkten gilt:

$$a = 0,60; b = 0,30 \text{ und } c = 0,10; d = b + c = 0,40.$$

<sup>8</sup>Das Gesamtprädikat wird auf dem Abschlusszeugnis wie folgt ausgewiesen:

Gesamtnote bis 1,5 mit „sehr gut“  
 bis 2,5 mit „gut“  
 bis 3,5 mit „befriedigend“  
 bis 4,0 mit „ausreichend“.

(2) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn X ungerundet kleiner 1,3 ist."

**Nr. 24****§ 28 Abschlussdokumente**

§ 28 wird in Gänze ersetzt durch:

"(1) Über das bestandene Studium erhält der oder die Absolvent(in) unverzüglich ein Zeugnis, das die geprüften Module, deren Bewertung, ggf. die Studienschwerpunkte, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note für das Kolloquium sowie das Gesamtprädikat, ergänzt um die absolute Gesamtnote, enthält.

(2) Im Zeugnis ausgewiesene Wahlpflichtmodule, Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkte sind als solche zu kennzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Bilden mehrere Module eine inhaltliche Einheit oder gehören sie zu einem Lerngebiet, so kann die jeweilige Prüfungsordnung vorsehen, dass für das Ausweisen im Abschlusszeugnis die einzelnen Modulnoten zur Berechnung zu einer Modulgruppe zusammengefasst werden. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Modulnoten in einer Modulgruppe erfolgt entsprechend der Leistungspunkte je Modul, dabei bleiben Modulnoten und Leistungspunkte unberücksichtigt, die nicht in die Gesamtnote einfließen. <sup>3</sup>Die Prüfungsordnung kann abweichende Gewichtungen ausweisen.

(4) Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhält der oder die Absolvent(in) ein Diploma-Supplement, das die wesentlichen Informationen zu Inhalt und Profilierung des Studiengangs enthält, sowie eine Studienabschlussbescheinigung, die die absolvierten Studienzeiten, die Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erzielten Noten, das Gesamtprädikat sowie den erreichten akademischen Grad auflistet.

(5) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von dem Dekan oder der Dekanin und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HTW Berlin versehen; es trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement trägt das Ausstellungsdatum.

(6) <sup>1</sup>Der oder die Absolvent(in) erhält neben dem Zeugnis eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. <sup>2</sup>Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder von der Präsidentin der HTW Berlin unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der HTW Berlin versehen; sie trägt das Datum gemäß Absatz 5 Satz 1. <sup>3</sup>Für die in der Anlage 3 aufgeführten Bachelor- und Masterstudiengänge wird auf der Urkunde unter dem Abschlussgrad folgender Satz eingefügt: „Er/Sie ist gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) des Ingenieurgesetz (IngG) Berlin vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 323) in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu führen.“. <sup>4</sup>Sonderfälle der Berufsbezeichnung sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

(7) Nur wenn die HTW Berlin einen Studiengang in Kooperation mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als Joint Degree durchführt und der Abschlussgrad von beiden Hochschulen gemeinsam vergeben wird, tragen die Abschlussdokumente gemäß Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 die in der Prüfungsordnung festzulegenden Unterschriften von Vertreter(innen) beider Kooperationspartner sowie die beiden Hochschullogos.

(8) <sup>1</sup>Alle Abschlussdokumente gemäß Absatz 1 bis 7 werden jeweils sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgefertigt. <sup>2</sup>Muster des Zeugnisses und der Urkunde in deutscher Sprache für Bachelor und Master sind als Anlage 4 und 5 dieser Ordnung beigelegt, je ein Muster des Diploma Supplements für Bachelor- und Masterstudiengänge in deutscher Sprache sind als Anlagen 6 und 7 dieser Ordnung beigelegt.

(9) Die Ausfertigung der Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplements ist auch mit authentifizierten, in der Prüfungsverwaltung hinterlegten elektronischen Unterschriften zulässig."

## **Nr. 25**

### **§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen**

In Absatz 1 wird Satz 1 ersetzt durch "<sup>1</sup>Studienzeiten und Modulprüfungen, die an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie keine wesentlich unterschiedlichen Kompetenzen aufweisen."

## **Nr. 26**

### **§ 30 Einstufungsprüfung und Anerkennung außerhalb einer Hochschule erworbener Kompetenzen**

Absatz 1 wird ersetzt durch:

"<sup>1</sup>Kenntnisse und Fähigkeiten von Studierenden oder von Studienbewerber(inne)n, die diese in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, können auf ein oder mehrere Module und maximal bis zur Hälfte der in einem Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte anerkannt und auf das Studium angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag und bei geeignetem Nachweis des Fehlens von wesentlichen Unterschieden der Kompetenz für das oder die betreffende(n) Module. <sup>3</sup>Bei Fehlen einer differenzierten Bewertung ist der Nachweis durch eine besondere Einstufungsprüfung zu erbringen."

**Nr. 27****§ 31 Anpassungs- und Umsetzungsbestimmungen**

§ 31 wird wie folgt geändert: Der bisherige Text wird Absatz 2 und ihm wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt "(1) Sofern die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge nicht betroffen sind, treten alle neuen Regelungen sowie die Regelung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 gemäß Artikel II in Kraft."

**Nr. 28****Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sowie 4 bis 7 werden wie nachfolgend vollständig ersetzt und eine neue Anlage 8 angefügt:

---

 Anlage 1 der RStPO der HTW Berlin
 

---

**Modulbeschreibung**

Die Modulbeschreibungen in der Moduldatenbank und für Modulhandbücher enthalten je Modul folgende Angaben:

**Modulbeschreibungsteil:**

|  |   |
|--|---|
| <b>Modulname</b>                               | Name lt. Studienordnung   |
| <b>Modulverantwortliche/r</b>                  | <i>Benennung einer hauptberuflichen Lehrkraft</i>   |
| <b>Semesterzugehörigkeit</b>                   | <i>Semesterzugehörigkeit lt. Regelstudienplan</i>   |
| <b>Dauer</b>                                   | <i>ein Semester</i>   |
| <b>Status des Moduls</b>                       | <i>Optionen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflichtmodul</li> <li>- Wahlpflichtmodul</li> </ul>   |
| <b>Häufigkeit des Angebotes</b>                | <i>Optionen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in jedem Semester</li> <li>- nur im Sommersemester</li> <li>- nur im Wintersemester</li> <li>- unregelmäßig</li> </ul>  |
| <b>ECTS-Punkte (Leistungspunkte)</b>           | <i>Wie viele Leistungspunkte werden für dieses Modul vergeben?</i>  |
| <b>Präsenzzeit des Moduls in SWS</b>           | <i>Bitte geben Sie Präsenzzeit in SWS für das Modul an.</i>   |
| <b>Lernergebnis / Kompetenzen</b>              | <i>Welche Lernergebnisse werden mit dem Abschluss des Moduls erreicht? Welche Kompetenzen werden dabei vermittelt (Unterscheidung in fachabhängige und/oder fachunabhängige Kompetenzen)?</i>   |
| <b>Niveaustufe</b>                             | <i>Optionen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1a (voraussetzungsfreies Modul, in Bachelorstudiengängen)</li> <li>- 1b (voraussetzungsbehaftetes Modul, in Bachelorstudiengängen)</li> <li>- 2a (voraussetzungsfreies Modul, in Masterstudiengängen)</li> <li>- 2b (voraussetzungsbehaftetes Modul, in Masterstudiengängen)</li> </ul> <i>Ein Modul ist voraussetzungsbehaftet, wenn notwendige oder empfohlene Voraussetzungen definiert werden.</i> |
| <b>Notwendige Voraussetzungen</b>              | <i>Welche Module <u>müssen</u> im Studienverlauf vorher erfolgreich abgeschlossen worden sein, bevor man dieses Modul belegen kann? Muss das Modul bei Prüfungswiederholung in Folgesemestern erneut belegt werden?</i>   |
| <b>Empfohlene Voraussetzungen</b>              | <i>Welche Module sollten im Studienverlauf vorher erfolgreich abgeschlossen worden sein, bevor man dieses Modul belegen kann?</i>   |
| <b>Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung</b> | <i>Welche Prüfungsleistungen und/oder prüfungsrelevante Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen sind zu erbringen?</i>   |
| <b>Prüfungsbewertung</b>                       | <i>Optionen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- differenziert nach Noten</li> <li>- undifferenziert</li> </ul>   |

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <b>Zugeordnete Units</b>         | <i>Hier wird ausgewiesen, ob ein Modul aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (Units) besteht.</i>   |
| <b>Verwendbarkeit des Moduls</b> | <i>In welchen Studiengängen der HTW Berlin kann dieses Modul als Ersatz verwendet werden? Wo wird dieses Modul in anderen HTW-Studiengängen anerkannt?</i>  |
| <b>Anerkannte Module</b>         | <i>Die hier aufgezählten Module aus anderen HTW Studiengängen können als Ersatz für das beschriebene Modul belegt werden. Die in diesen Modulen erreichten Leistungspunkte und Noten werden anerkannt. Was erkennen wir als Studiengang an?</i> |
| <b>Hinweise</b>                  | <i>Text zur Ergänzung der Modulbeschreibung</i>   |

**Unitbeschreibungsteil:**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>Name der Unit</b>                | <i>Name der Unit</i>  |
| <b>Name des zugeordneten Moduls</b> | <i>Name des Moduls</i>  |
| <b>Sprache</b>                      | <i>Unterrichtssprache</i>   |
| <b>Anteil Workload für die Unit</b> | <i>Bitte den Anteil der Workload der Unit (bitte Anteile der Präsenz- und Selbstlernzeit berücksichtigen) von der Gesamtworkload in <b>Prozent</b> angeben.</i>   |
| <b>Anteil Präsenzzeit in SWS</b>    | <i>Präsenzzeit in SWS angeben</i>   |
| <b>Lernform</b>                     | <p><i>Optionen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung (V)</li> <li>- Seminaristischer Lehrvortrag (SL)</li> <li>- (Projekt-)Seminar (PS)</li> <li>- Begleitübung (BÜ)</li> <li>- PC-Übung (PCÜ)</li> <li>- Praktische Übungen (PÜ)</li> <li>- Laborpraktika (LP)</li> <li>- Studioarbeit (SA)</li> <li>- E-Learning (EL)</li> <li>- Fachpraktikum (FP)</li> <li>- Bachelor- oder Masterseminar(S)</li> <li>- Bachelor- oder Masterarbeit (BA/MA)</li> </ul> <p><i>(Angabe in diesem Feld muss mit der Angabe in der Studienordnung identisch sein.)</i></p> |
| <b>Inhalt der Unit</b>              | <i>Beschreibung der Lehrinhalte, inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung erläutern</i>   |
| <b>Literatur</b>                    | <i>Empfohlene und/oder Pflichtliteratur</i>   |
| <b>Hinweise</b>                     | <i>Text zur Ergänzung der Unit-Beschreibung</i>   |

---

**Anlage 2 der RStPO der HTW Berlin**

---

**Grundsätze, Kriterien und Verfahren einer Anrechnung ehrenamtlichen Engagements auf das Studium an der HTW Berlin****A Grundsätze:**

- 1) <sup>1</sup>Ehrenamtliches Engagement innerhalb wie außerhalb der Hochschule kann im Rahmen des Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsstudiums (AWE) angerechnet werden. <sup>2</sup>Eine Anrechnung auf andere Module ist entsprechend den Grundsätzen zur Anrechnung von Studienleistungen (Hochschulordnung vom 16.04.2012 § 18 i.V.m. Anlage 3 Hochschulordnung vom 16.04.2012) möglich.
- 2) <sup>1</sup>Eine Anrechnung in Form von Leistungspunkten erfolgt nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der Lernleistungen, wobei – bei Anrechnung im AWE-Bereich – allein die übergeordneten allgemeinen Ziele eines Studiums an der HTW Berlin (§ 2 dieser Ordnung) herangezogen werden. <sup>2</sup>Die Beschränkung des § 7 Absatz 1, zweiter Halbsatz (keine Erweiterung oder Ergänzung der fachbezogenen Studieninhalte) ist im Falle eines anerkannten ehrenamtlichen Engagements aufgehoben.
- 3) <sup>1</sup>Eine Anrechnung erfolgt in Form von Leistungspunkten und nur auf ganze Module, im AWE-Bereich i.d.R. also für 2 oder 4 Leistungspunkte, und i.d.R. nur insoweit, als die dafür erforderliche Lern- und Arbeitszeit innerhalb eines Semesters erbracht worden ist. <sup>2</sup>Eine Einstufungsprüfung für Kenntnisse und Fähigkeiten, die innerhalb eines anerkannten ehrenamtlichen Engagements außerhalb der Hochschule erworben worden sind, erfolgt nicht.
- 4) <sup>1</sup>Module mit Service-Learning Charakter sind im Bereich des Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsstudiums ausdrücklich erwünscht. <sup>2</sup>Ein extra-curriculares Engagement in studentischen „Makro-Projekten“ ist ebenfalls anrechenbar.
- 5) Ehrenamtliches Engagement innerhalb der Hochschule oder „Service-Learning“-Seminare dürfen nicht an die Stelle von Tätigkeiten treten, für die gewöhnlich ein Entgelt gezahlt wird.

**B Kriterien:**

- 1) Ehrenamtliches Engagement kann anerkannt werden, wenn es sich dabei um eine freiwillige, unentgeltliche, am Gemeinwohl orientierte nachweisbare Aktivität innerhalb eines kooperativen Verbundes mit anderen Beteiligten im Rahmen der Hochschule oder bei einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung handelt und wenn diese Aktivität eine kritische Reflexion der gesammelten Erfahrungen einschließt oder damit verbunden ist (z.B. in Form von Gruppen-Coachings, Projektberichten etc.).
- 2) Eine Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement setzt voraus, dass es einen Stundenumfang von mindestens 60 Stunden/Semester umfasst.
- 3) <sup>1</sup>Reine Mitgliedschaften in Vereinen, Aktionsgruppen, Fachschaften, Gremien etc. sind nicht anrechenbar. <sup>2</sup>Anrechenbar sind konkrete weitergehende Aktivitäten.
- 4) Für die Entscheidung über die Anerkennung ist maßgeblich, dass in dem Vorhaben Kompetenzen i.S. des überfachlichen AWE-Angebots erworben werden.



**C Verfahren:**

- 1) <sup>1</sup>Ein ehrenamtliches Engagement, das auf das Studium angerechnet werden soll, ist i.d.R. vorab dem zuständigen Prüfungsausschuss, anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser entscheidet dann in der Regel vor Semesterbeginn, d.h. im Rahmen der Festlegung des AWE-Angebots, – über Anrechenbarkeit, Nachweispflichten und Art der Benotung und legt ein entsprechendes Service-Learning Modul an.
- 2) Der Nachweis der Aktivitäten ist in geeigneter Form zu erbringen (z.B. durch eine qualifizierte Bescheinigung des Trägers/der Projektleitung oder einen unterzeichneten Tätigkeitsbericht des/der Studierenden mit Stundenzettel).
- 3) <sup>1</sup>Zur Festlegung der differenzierten Noten ist rechtzeitig in der Modulbeschreibung ein objektivierendes Verfahren und eine verantwortliche Lehrkraft festzulegen. <sup>2</sup>Dabei kann neben schriftlichen und mündlichen Berichten auch das Votum eines externen Projektbetreuers oder ein Self-Assessment der Projektgruppe unterstützend herangezogen werden. <sup>3</sup>Zentrale Basis der Benotung ist die individuelle Reflexionsleistung des Studenten/der Studentin.

**D Beispielhafte Modelle:**

- 1) <sup>1</sup>Ehrenamtliches Engagement I: Studierende engagieren sich in einer Initiative, die Bildungsangebote im Bereich Technik und Naturwissenschaft für Jugendliche außerhalb des Schulunterrichts organisiert. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben gehört die Entwicklung von entsprechenden Unterrichtseinheiten (u. a. Versuchsaufbau, Software-Programmierung, Sponsoren-Werbung, Finanzbuchhaltung, Teilnehmerwerbung und -betreuung, Veranstaltungsorganisation und -durchführung, Öffentlichkeitsarbeit etc.). <sup>3</sup>Die Studierenden beantragen die Anerkennung als Studienleistung, indem sie die Ziele, ggf. den Träger und die (individuellen) Aufgabenstellungen benennen. <sup>4</sup>Die Anrechenbarkeit wird festgestellt, wobei gleichzeitig die Anforderungen an den Tätigkeitsnachweis, die Aufbereitungsform der individuellen (Projekt-) Erfahrungen und ggf. die Basis der differenzierten Leistungsbeurteilung festgelegt werden. <sup>5</sup>Der Tätigkeitsnachweis könnte hier z.B. aus einer Aufstellung der im betreffenden Semester erreichten Ziele (des Projekts) und individuellen Stundenzetteln bestehen. <sup>6</sup>Die Reflexion der Projekterfahrungen könnte in regelmäßigen Initiativgruppentreffen stattfinden und über einen kurz gehaltenen Tätigkeitsbericht, der Auskunft über erlebte Lerneffekte gibt und so auch Basis einer ggf. erforderlichen Benotung sein kann.
- 2) <sup>1</sup>Ehrenamtliches Engagement II: Studierende organisieren im Rahmen der Verfassten Studierendenschaft die Campus-Rallye für die Erstsemester, die Erstsemesterfete, ein Mentorenprogramm für Austauschstudierende (incomings), einen eigenen Beitrag zur Kinder-Uni etc. <sup>2</sup>Auch hier wird, soweit es sich nicht um eine regelmäßig wiederkehrende Aktivität handelt, die Anrechenbarkeit i.d.R. sowohl für das konkrete Vorhaben als auch für die konkret engagierten Personen vorab beantragt. <sup>3</sup>Die Nachweispflichten werden analog geregelt.
- 3) <sup>1</sup>„Service-Learning“-Seminar: Eine Lehrkraft erteilt im Rahmen des Fachstudiums (z.B. in Kommunikationsdesign oder Betriebswirtschaftslehre, Public Management) den Studierenden den Auftrag, für eine gemeinnützige Jugendbildungsstätte ein Corporate Design oder ein Sponsoring-Konzept zu entwickeln. <sup>2</sup>Das Modul erhält dadurch den Charakter eines Projektstudiums, das durch Bezugnahme auf konkrete Bedürfnisse einer Einrichtung des Non-Profit-Bereichs zu einem typischen Beispiel für „Service-Learning“ geworden ist.

---

Anlage 4 der RStPO der HTW Berlin

---



## Bachelor-/Masterzeugnis

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat ihr/sein Studium im Bachelor-/Masterstudiengang

***(Name des Studiengangs)***

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
erfolgreich absolviert.

Gesamtprädikat des Bachelor-/Masterstudiums:

» \_\_\_\_\_ (X,X)«

Berlin, den

Der/Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

---

Dieses Zeugnis wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.



**Bachelor-/Masterzeugnis für Frau/Herrn \_\_\_\_\_**

Die einzelnen Module/Modulgruppen werden wie folgt beurteilt:

- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_

Fachspezifische Projekte:

- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_
- Bezeichnung \_\_\_\_\_

Fachspezifische Wahlpflichtmodule oder  
-schwerpunkte

- (1) \_\_\_\_\_
- (2) \_\_\_\_\_
- (3) \_\_\_\_\_

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule

- (1. Fremdsprache) \_\_\_\_\_
- (ggf. AWE 1) \_\_\_\_\_
- (ggf. AWE 2) \_\_\_\_\_

\*) Anerkannte Prüfung  
Mögliche Prüfungsbeurteilungen:  
sehr gut, gut, befriedigend,  
ausreichend, mit Erfolg.

Thema der Bachelor-/Masterarbeit:

---

Mögliches Gesamtprädikat „mit  
Auszeichnung“, „sehr gut“,  
„gut“, „befriedigend“,  
„ausreichend“.

Beurteilung der Bachelor-/Masterarbeit:

---

Das Bachelor-/Masterstudium  
wurde nach der Prüfungsordnung  
vom \_\_\_\_\_ veröffentlicht im  
Amtlichen Mitteilungsblatt Nr.  
\_\_\_\_\_ der HTW Berlin vom \_\_\_\_\_,  
absolviert.

Beurteilung des Kolloquiums:

---

---

Anlage 5 der RStPO der HTW Berlin

---



# Bachelor-/Masterurkunde

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat ihr/sein Studium im Bachelor-/Masterstudiengang  
**(Name des Studiengangs)**

erfolgreich absolviert.

Ihr/Ihm wird der akademische Grad

**Bachelor/Master of \_\_\_\_\_**  
**(Arts (B./M.A.) oder Engineering (B./M.Eng.)**  
**oder Law (LL.B./M.) oder Science (B./M.Sc.))**

verliehen.

Ggf.: Sie/Er ist gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Neufassung des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 01. November 2011 (GVBl. S. 690) in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu führen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

---

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

---

---

Anlage 6 der RStPO der HTW Berlin

---

HTW Berlin  
Diploma Supplement  
- Bachelor (*Name des Studienganges*) -

**1 Inhaber/  
Inhaberin der  
Qualifikation**

1. Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

1.4 Matrikelnummer

**2 Qualifikation**

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben  
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)

Qualifikation abgekürzt  
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation  
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat  
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachbereich  
Fachbereich (Name des Fachbereiches)

Status/Typ  
Fachhochschule (FH)  
University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status/Trägerschaft  
staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat  
siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)  
(Deutsch und/oder Englisch)

### 3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation  
Erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Hochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)  
Regelstudienzeit: 6/7/8 Semester (3/3,5/4 Jahre)  
Workload: (Anzahl LP x Stunden je LP) Stunden  
Leistungspunkte nach ECTS: 180/210/240  
davon Praktikum (Anzahl) LP und Bachelorarbeit (10 – 12) LP

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)  
Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife  
oder Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz  
und ggf. Vorpraktikum  
und ggf. Eignungsfeststellung  
(s. Abschnitt 8.7)

### 4 Inhalt und erzielte Ergebnisse

4.1 Studienform  
Vollzeitstudium, Präsenzstudium  
ggf. Teilzeitstudium, Fernstudium  
(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin  
(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

Studienzusammensetzung:  
(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Bachelorzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

| Note*   | Bewertung   |
|---------|---|
| 1,0     | sehr gut  |
| (≥ 90%) | eine hervorragende Leistung   |
| 2,0     | gut   |
| (≥ 75%) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3,0     | befriedigend  |
| (≥ 60%) | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht              |
| 4,0     | ausreichend   |
| (≥ 50%) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5,0     | nicht ausreichend   |
| (< 50%) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

\*) Angabe in vom Hundert der erreichbaren Punktzahl

4.5 Gesamtnote

- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) -

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

75 % Modulnoten

15 % Bachelorarbeit

10 % Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

## **5 Funktion der Qualifikation**

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

## **6 Weitere Angaben**

6.1 Weitere Angaben

Die HTW Berlin hat am 05.05.2014 durch AQAS die Systemakkreditierung erhalten. Damit sind alle Studiengänge der HTW Berlin, die Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren und sind, akkreditiert. Darunter fällt auch der hier vorliegende Studiengang (siehe:[www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)).

oder für Kooperationsstudiengänge:

Der Studiengang ist durch (Name der Agentur) akkreditiert (siehe:[www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)).

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

HTW Berlin: [www.htw-berlin.de](http://www.htw-berlin.de)

## **7 Zertifizierung**

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin, Datum

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente  
Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades vom  
Bachelorzeugnis vom

Offizieller Stempel

Unterschrift

Vorsitzende/r Prüfungsausschuss

---

Anlage 7 der RStPO der HTW Berlin

---

HTW Berlin  
Diploma Supplement  
- Master (*Name des Studienganges*) -

**1 Inhaber/  
Inhaberin der  
Qualifikation**

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

1.4 Matrikelnummer

**2 Qualifikation**

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben  
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)

Qualifikation abgekürzt  
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation  
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat  
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachbereich  
Fachbereich (Name des Fachbereiches)

Status/Typ  
Fachhochschule (FH)  
University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status/Trägerschaft  
staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat  
siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)  
(Deutsch und/oder Englisch)



### 3 Ebene der Qualifikation

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Postgradualer berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit anwendungs- (oder forschungs-) orientiertem Profil nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.2) inklusive einer Masterarbeit

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 3/4 Semester (1,5/2 Jahre)  
 Workload: (Anzahl LP x Stunden je LP) Stunden  
 Leistungspunkte nach ECTS: 90/120  
 davon Masterarbeit (20 – 25) LP

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor of Arts oder Science oder Engineering oder Laws im Studiengang (Name) oder mindestens Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering oder Bachelor of Laws in ähnlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und spezielle Auswahlkriterien

und ggf. Eignungsfeststellung

und ggf. Sprachkenntnisse Englisch

(s. Abschnitt 8.7)

### 4 Inhalt und erzielte Ergebnisse

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

ggf. Teilzeitstudium, Fernstudium

(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

#### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

Studienzusammensetzung:

(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Masterzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Masterarbeit inklusive ihrer Benotungen.

#### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

| Note*   | Bewertung   |
|---------|---|
| 1,0     | sehr gut  |
| (≥ 90%) | eine hervorragende Leistung   |
| 2,0     | gut   |
| (≥ 75%) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3,0     | befriedigend  |
| (≥ 60%) | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht              |
| 4,0     | ausreichend   |
| (≥ 50%) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5,0     | nicht ausreichend   |
| (< 50%) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

\*) Angabe in vom Hundert der erreichbaren Punktzahl

4.5 Gesamtnote

- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) -

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

(Master mit 90 LP:)

50 % Modulnoten

40 % Masterarbeit

10 % Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

(Master mit 120 LP:)

60 % Modulnoten

30 % Masterarbeit

10 % Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

## **5 Funktion der Qualifikation**

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Promotionsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

(s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang für den höheren Dienst in Deutschland.

## **6 Weitere Angaben**

6.1 Weitere Angaben

Die HTW Berlin hat am 05.05.2014 durch AQAS die Systemakkreditierung erhalten. Damit sind alle Studiengänge der HTW Berlin, die Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren und sind, akkreditiert. Darunter fällt auch der hier vorliegende Studiengang (siehe: [www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)).

oder für Kooperationsstudiengänge:

Der Studiengang ist durch (Name der Agentur) akkreditiert (siehe: [www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)).

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

HTW Berlin: [www.htw-berlin.de](http://www.htw-berlin.de)

## **7 Zertifizierung**

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin, Datum

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente

Masterurkunde über die Verleihung des Grades vom

Masterzeugnis vom

Offizieller Stempel

Unterschrift

Vorsitzende/r Prüfungsausschuss

---

**Anlage 8 der RStPO der HTW Berlin**

---

**Als Zweitsprachen anzuerkennende Fremdsprachen:**

|                          |                |
|--------------------------|----------------|
| Albanisch                | Lettisch       |
| Arabisch                 | Litauisch      |
| Armenisch                |                |
| Aserbaidshanisch (Aseri) | Maltesisch     |
|                          | Mazedonisch    |
| Bulgarisch               | Mongolisch     |
|                          |                |
| Chinesisch               | Niederländisch |
|                          | Norwegisch     |
| Dänisch                  |                |
| Deutsch als Fremdsprache | Polnisch       |
|                          | Portugiesisch  |
| Englisch                 |                |
| Estnisch                 | Rumänisch      |
|                          | Russisch       |
| Finnisch                 |                |
| Französisch              | Schwedisch     |
|                          | Serbokroatisch |
| Georgisch                | Slowakisch     |
| Griechisch               | Slowenisch     |
|                          | Spanisch       |
| Hebräisch                |                |
| Hindi                    | Tschechisch    |
|                          | Türkisch       |
| Isländisch               |                |
| Italienisch              | Ukrainisch     |
|                          | Ungarisch      |
| Japanisch                |                |
|                          | Vietnamesisch  |
| Koreanisch               |                |

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.